



Resolution 2287 (2016)

verabschiedet auf der 7691. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Mai 2016

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2019 (2010), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012), 2075 (2012), 2104 (2013), 2126 (2013), 2156 (2014), 2179 (2014), 2205 (2015), 2230 (2015) und 2251 (2015) sowie die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2012/19 und S/PRST/2013/14, und die Pressklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität von Sudan und die Befugnisse des Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützung der Mission für die Grenzüberwachung sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hohe Kommissarin für die



Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie auf das außerordentliche Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 13. bis 14. Oktober 2015,

in Anerkennung einiger positiver Entwicklungen, die zu Jahresbeginn in den Beziehungen zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans zur Frage der Grenzsicherheit gemeldet wurden, Sudan und Südsudan zu Fortschritten bei der Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen ermutigend und unter Betonung der Notwendigkeit regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Grenzkommission und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung, einen Dialog und eine Koordination in Fragen der Grenzsicherheit zu ermöglichen,

die Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in Südsudan begrüßend und die Regierungen Sudans und Südsudans nachdrücklich auffordernd, diese Chance zu ergreifen, um mit neuer Kraft Fortschritte in Richtung auf die Durchführung der im Annahmen vom 20. Juni 2011 festgelegten vorläufigen Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei zu erzielen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommandos des Friedens und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012, 24. Oktober 2012, 25. Januar 2013, 7. Mai 2013, 29. Juli 2013, 23. September 2013, 26. Oktober 2013, 12. November 2013, 12. September 2014, 31. Juli 2015, 25. August 2015 und 10. Dezember 2015, auf die Presseerklärungen des Friedens und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und 24. März 2015 sowie auf die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013 und die Erklärungen der Kommission der Afrikanischen Union vom 24. Juni 2015 und 14. Oktober 2015,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009), 2175 (2014) und 2222 (2015) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014) und 2223 (2015) über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Betonung der Notwendigkeit der gemeinsamen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und Berichterstattung darüber, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, einschließlich der Resolution 2242 (2015),

nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf dem Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 die von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union im November 2011 vorgelegte Karte zur sicheren entmilitarisierten Grenzzone angenommen haben, dass sie übereingekommen sind, dass die Mittellinie nur den Verlauf der Trennlinie zwischen den Streitkräften darstellt, sowie dass die Parteien übereingekommen sind, alle Mechanismen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu initiieren, wie in den einschlägigen Abkommen vorgesehen, die Parteien ermutigend, die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, festzulegen oder sich auf ihre Koordinaten zu einigen und die Zone zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedenssicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012, unterstreichend wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten, fordern die Parteien nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, damit die Inter-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) ihrer Verantwortung nachkommen kann, Sicherheit für die Bürger und die

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anwesenheit und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, die Vervollständigung der Infrastruktur, der Systeme und der Maßnahmen für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen, einschließlich der UNISFA auffordernd, den angemessenen Schutz dieser Infrastruktur zuzugewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

Kennnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2016 (S/2016/353), in dem er die Konfliktparteien auffordert, erneute Anstrengungen zur Lösung der noch offenen Fragen zu unternehmen, das Abkommen vom 20. Juni 2011 über

zeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im-gesam-
ten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Infrastruktur;

n

17. fordert alle Parteien auf in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, begrüßt die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und erklärt erneut dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhauptes der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

18. bekundet seine Absicht, das Mandat der UNISFA nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Truppe zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren im den A kommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011 und vom 27. September 2012 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur

